

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 1 (1975)  
**Heft:** 6

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kinder können sich nicht alle leisten

Haben Sie schon einmal von einer Mutterschaftsversicherung gehört? Wahrscheinlich nicht, denn bis heute wird Schwangerschaft wie Krankheit behandelt, und ist deshalb im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) geregelt. Wie sie geregelt ist, werden wir weiter unten zeigen. Die Bundesverfassung allerdings kennt eine Mutterschaftsversicherung, steht doch hier in Artikel 34: "Der Bund wird auf dem Wege



der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten." Ja, das ist aber ganz neu, werden Sie sagen, sonst müsste es eine solche Versicherung geben. Nein, dieser Artikel ist genau 30 Jahre alt, wir sind also seit 30 Jahren in einem verfassungswidrigen Zustand. - Ein Beispiel, wie bei uns die Verfassung missachtet wird, wenn es um die soziale Sicherheit geht. Werfen wir nun einen Blick auf die heutige Regelung der Schwangerschaft, wie sie im KUVG und im Obligationenrecht (OR) zu finden ist.

### SPENDEN PC 40-15637

Progressive Frauen Schweiz (PFS)  
Basel

Frauen hinter Gittern  
(Schluss von Seite 2)

oder die daraus entstehenden Aggressionen gegen sich selbst und gegen ihre Mitgefängenen zu richten.

Die Aktion Strafvollzug, als gewerkschaftliche Interessenvertretung der Gefangenen und Ex-Gefangenen fordert

- Abbau der Isolation in Hindelbank
- Ausbildung und Berufsschulung für weibliche Gefangene
- Schaffung besserer Arbeitsbedingungen
- Ausreichende ärztliche Betreuung für die Frauen Hindelbanks

Aktion Strafvollzug

### Schwangerschaft gilt als Krankheit

"Die Kassen haben bei Schwangerschaft und Niederkunft die gleichen Leistungen wie bei Krankheit zu gewähren, sofern die Versicherte bis zum Tage ihrer Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne Unterbrechung von mehr als 3 Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist." Dieser Artikel im KUVG setzt eine Karenzfrist (= Zeit zwischen Eintritt und Leistungsberechtigung), die 9 Monate lang ist, während normalerweise 3 Monate genügen. Das heisst, dass eine Frau, die in keiner Krankenkasse ist, und ein Kind erwartet, der Krankenkasse nach dem Beginn der Schwangerschaft nicht mehr beitreten kann, um in den Genuss der Leistungen zu kommen. Sie hat die gesamten Kosten der Schwangerschaft und der Geburt selbst zu tragen!

Schwangerschaft wird der Krankheit gleichgestellt. Dies wirkt sich in der Krankheitsstatistik natürlich aus: Frauen sind viel mehr krank als Männer. Das gibt dann den Versicherungen das Argument, um das sogenannte höhere Frauenrisiko mit einer höheren Prämie "auszugleichen". Die Kran-

kenversicherungen dürfen nämlich die Frauenprämien um 10% höher festsetzen als die Männerprämien. Die Frau hat also neben der Last der Schwangerschaft und übrigens auch der der Verhütung (gynäkologische Untersuchungen etc.), auch noch mehr Prämien zu bezahlen. Dass dann die Leistungen bei Schwangerschaft auch noch begrenzt werden (höchstens 5 Kontrolluntersuchungen), ist eine Ungeheuerlichkeit.

### Kündigungsgrund: Schwangerschaft

Einer schwangeren Frau darf während 8 Wochen vor und nach der Geburt am Arbeitsplatz nicht gekündigt werden. Das heisst aber, dass einer schwangeren Frau noch im 4. Monat der Schwangerschaft gekündigt werden darf. Eine werktätige Frau, die in den Genuss der wenigen Leistungen kommen will, nämlich des Krankengeldes während 10 Wochen, muss also ihre Schwangerschaft sorgsam verbergen, damit sie nicht entlassen wird, weil der Unternehmer sich Kosten sparen will. Mit dieser Regelung steht die Schweiz im internationalen Rahmen sehr schlecht da.

## Kandidatinnen der Progressiven Frauen



Margrit Misteli, 30, Nationalratskandidatin in Solothurn, Liste 1, Architektin ETH, Gemeinderätin in Solothurn, Mitglied des GBH



Marianne Bahr, 25, Nationalratskandidatin in Luzern, Liste 5, Krankenschwester



Christine Romann, 26, Nationalratskandidatin in Basel, Liste 8, Präsidentin der Progressiven Frauen Schweiz



Kathrin Bohren, 27, Nationalratskandidatin in Bern, Liste 12, Lehrerin, Chefredaktorin der "EMANZIPATION"

Schweiz zu verbessern, fordern wir:

- gleicher Lohn für gleiche Arbeit
- Recht auf einen Arbeitsplatz
- ein eidg. Mutterschaftsgesetz: mindestens sechs Monate bezahlten Mutterschaftsurlaub bei Kündigungsschutz
- kostenlose Kindertagesstätten in den Quartieren
- Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs und Uebernahme durch die Krankenkassen
- Gleichstellung der Frau in Recht und Gesetz
- Recht auf gleiche Ausbildung

Um diese Forderungen wirksam auf nationaler Ebene vertreten zu können, müssen wir auch im Parlament vertreten sein. Deshalb kandidieren wir Progressive Frauen auf den Listen der POCH für den Nationalrat."

## POCH- Inform

In den Beratungsstellen der Progressiven Frauen Schweiz wird kostenlos informiert über:

- Familienplanung
- Erziehungsprobleme
- Kindertagesstätten
- Mietrecht
- Arbeitsrecht
- Weiterbildung

### POCH- Inform Aarau

geöffnet jeden Mittwoch von 13.30-15.00h  
Tel. 064/ 22 56 53

### POCH- Inform Basel

Unterer Rheinweg 44  
geöffnet jeden Dienstag von 15.30-20.30h  
Tel. 061/ 22 63 56

### POCH- Inform Luzern

Uraniahaus, Friedensstr.2  
4.Stock, Büro 9  
geöffnet jeden Dienstag von 17.30-19.30h  
Tel. 041/ 23 95 69

### Rückständige Schweiz

In andern Ländern Europas ist ein Schwangerschaftsurlaub von mindestens 12 Wochen mit Kündigungsschutz selbstverständlich. Weiter gehört die Betreuung durch praktische Aerzte und Spezialisten ohne Beschränkung der Behandlungszeit, inklusive Heimpflege, dazu. In manchen Ländern, insbesondere in den sozialistischen Staaten, ist der Urlaub länger, bis zu 6 Monaten. Frauen in sozialistischen Ländern haben überdies das Recht auf ein sogenanntes Mutterjahr, währenddem sich die junge Mutter ganz ihrem Kind widmen kann und ihr Arbeitsplatz gesichert bleibt. Dieses Jahr gilt als unbezahlter Urlaub. Sie behält alle Renten- und Pensionsansprüche. Ueberall setzen sich fortschrittliche Kräfte für die Verbesserung des Mutterschutzes, vorallem für die berufstätige Mutter ein.

Die Forderungen, die sie stellen, wurden von der Internationalen Arbeitskonferenz 1975 in Genf formuliert:

- Verlängerung des auf gesetzlicher oder anderer Grundlage vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaubes;
- Bessere Möglichkeiten, in den ersten Lebensjahren des Kindes, den längeren oder zusätzlichen Urlaub zu nehmen;
- höhere Leistungssätze bei Mutterschaft;
- wirksamer Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft;
- Errichtung von Tagesheimen (Kinderkrippen, Kindergärten usw.) für die Kinder berufstätiger Eltern im Rahmen der sozialen Sicherheit oder durch öffentliche Stellen.

Soweit der Bericht des Internationalen Arbeitsamtes. Damit ergibt sich eine wesentliche Aufgabe der Progressiven Frauen in der Schweiz: Der Kampf um eine rigorose Verbesserung des Mutterschutzes.